

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 33 (1977)
Heft: 3-4

Artikel: Kritische Stimme zum neuen Eherecht
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-844867>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ihrer Zugehörigkeit zum Zentralvorstand erstreckt werden.»

Dr. Lydia Benz-Burger beantragt folgende Ergänzung:

1. Um die konfessionelle und parteipolitische Unabhängigkeit zu wahren, darf die Präsidentin nicht gleichzeitig Mitglied der Legislative, Exekutive oder Judikatur sein und auch keine Partei präsidieren. Wird sie während der Amtsdauer in ein solches Amt gewählt, hat sie spätestens an der nächsten Generalversammlung vom Präsidium zurückzutreten.

2. Um eine rechtsgleiche Behandlung der Mitglieder zu gewähren, können nach Beschluss des Vorstandes kandidierenden Mitgliedern in Parteiämtern die Adressen der Vereinsmitglieder zur persönlichen Propaganda zur Verfügung gestellt werden.

*Ob kurz oder lang
auf den Haarschnitt
kommt es an.*



*Spezial-Damensalon
Coiffure-Studio Zubi
Nelly Zuberbühler*

*Eidg. dipl. Coiffeuse, Fachlehrerin
8003 Zürich, Zentralstrasse 16
Telefon 3376 23, 3384 14*

Ein neuer Vereinsname?

Mit der Statutenrevision wurde vom Vorstand auch der Vereinsname diskutiert. In Anlehnung an die Namenswahl anderer Sektionen des Schweizerischen Verbandes für Frauenrechte wird neu die Bezeichnung Verein — oder Arbeitsgemeinschaft — «Frau und Politik» vorgeschlagen. Weitere Vorschläge werden an der Generalversammlung gerne entgegengenommen.

Mitglieder, die den Entwurf für neue Statuten mit den alten vergleichen wollen, diese aber nicht mehr besitzen, können im Sekretariat ein Exemplar anfordern.

Kritische Stimme zum neuen Eherecht

Vernehmlassung des Schweizerischen Verbandes für Frauenrechte

In seiner Eingabe an Bundesrat Dr. Kurt Furgler, Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, hat der Schweizerische Verband für Frauenrechte im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Gesetzesentwurf für eine Änderung des Eherechts Stellung genommen. Er vermerkt mit Genugtuung, dass dem Gedanken der Partnerschaft in der Ehe weitgehend Rechnung getragen und endlich auch die Ehefrau als selbständige Persönlichkeit anerkannt werde. Gewisse Einbussen, wie beispielsweise der gesetzliche Unterhaltsanspruch gemäss Art. 160 Abs. 2 ZGB, sieht der Verband damit hinlänglich ausgeglichen.

Auch die vermehrte behördliche Mitwirkung (durch den Eheschutzrichter) bezeichnet der Verband als notwendige Folge der Gleichrangigkeit der Ehegat-

ten. «Eine autoritäre Entscheidungsgewalt des einen Ehegatten auf Kosten des andern ist gewiss einfacher, verstösst jedoch nach heutiger Auffassung gegen die Rechtsgleichheit und Würde der Person. Im übrigen verweisen wir auf die auch nicht gerade einfache direkt-demokratische Staatsform der Schweiz. Sie wird — trotz ihrer Schwerfälligkeit — in Kauf genommen im Hinblick auf die vorerwähnten Prinzipien. Weshalb man es im Familienbereich zu Lasten der Ehefrau anders halten soll, ist nicht einzusehen.»

Als seine Hauptanliegen bezeichnet der Verband:

1. Die Regelung der erhöhten Vorschlagsbeteiligung des überlebenden Ehegatten im ehelichen Güterrecht und nicht im Erbrecht,
2. dass die Frau bei der Heirat ihren Namen beibehalten darf, und
3. die Beibehaltung des Bürgerrechts der Frau auch intern schweizerisch.

Neben der allgemeinen Zustimmung und der Gutheissung vieler einzelner Paragraphen fand der Verband auch Anlass zur Kritik. Aus seinen vielen Änderungsvorschlägen wollen wir einige wesentliche herausgreifen.

Zum Namensrecht (Art. 160)

sieht der Entwurf zwei Varianten vor, wonach entweder die Brautleute den Namen des einen oder des andern zum Familiennamen wählen können oder die Ehefrau wie bis anhin den Familiennamen des Ehemannes erhält. Dazu schreibt der Verband: «Entsprechend der geltenden Tradition ist nicht anzunehmen, dass die Brautleute — seltene Fälle von Einheirat in die Firma der Braut bzw. des Brautvaters oder des fremdländisch klingenden Namens des zu-

künftigen Ehemannes ausgenommen — den Namen der Braut wählen, da der Mann allzusehr gewohnt ist, seinen Namen zu behalten. Wir beantragen deshalb, **dass jeder Partner seinen angestammten Namen behält**, welchem in den offiziellen Dokumenten der Vermerk Ehefrau/Ehemann des/der anzufügen ist. Der Name ist nach Art. 29 ZGB gesetzlich geschützt. Er dient der Identifizierung der Person und sollte deshalb jedem Menschen, ob verheiratet oder nicht, zuerkannt bleiben.»

Bürgerrecht (Art. 161)

Nach Ansicht des Verbandes gehört die Regelung des Bürgerrechts nicht ins ZGB, sondern — da es sich um öffentliches Recht handelt — in die Bundesverfassung und ins Bürgerrechtsgesetz. Nachdem das Vernehmlassungsverfahren für eine Revision der entsprechenden Bestimmungen

Apotheke Höngg

Beim Schwert

Limmattalstrasse 124

8049 Zürich

Telefon 01/567116

Dr. Elisabeth Schaerer

Apothekerin

Lieferungen ins In- und Ausland

in der Bundesverfassung bereits durchgeführt ist, ersucht der Verband um Vortreibung dieser Revision. Sollte die Verankerung in der Bundesverfassung nicht möglich sein, bevor die Botschaft zum Eherecht ausgearbeitet wird, schlägt der Verband folgende Formulierung für Art. 161 Abs. 2 ZGB vor: Sie **behält** ihr Kantons- und Gemeindebürgerrecht, sofern sie nicht spätestens bis zur Trauung gegenüber dem Zivilstandsbeamten erklärt, darauf zu **verzichten**.

Tragung der ehelichen Lasten (Art. 163)

Mit den ersten beiden Abschnitten, die bestimmen, dass die Ehegatten die ehelichen Lasten nach ihren Kräften gemeinsam tragen, ist der Verband einverstanden. Den dritten Absatz möchte er indes deutlicher und umfassender ausgedrückt sehen. Er sollte lauten: «Jeder Ehegatte leistet seinen Beitrag an die Tragung der ehelichen Lasten durch Geld- oder Sachleistungen, durch ganze oder teilweise Besorgung des Haushaltes und der Betreuung der Kinder» und durch einen neuen Abs. 4 ergänzt werden: «Die Mithilfe im Beruf oder Gewerbe des andern Ehegatten, soweit dies nach den Umständen notwendig und zumutbar ist, gilt nicht als Beitrag zu den ehelichen Lasten, weshalb hierfür der Anspruch auf einen Lohn besteht».

Beruf oder Gewerbe eines Ehegatten (Art. 169)

Auch für diesen, im Gesetzesentwurf sehr kurz gehaltenen Artikel, schlägt der Verband eine erweiterte Fassung vor: Beide Ehegatten sollen in gleicher Weise berechtigt sein, einen Beruf oder ein Gewerbe auszuüben. Bei der Wahl und Ausübung ihres Berufes sollen beide Ehegat-

ten gleichermaßen Rücksicht auf den Ehepartner und die Kinder nehmen. Und schliesslich sollen beide Ehegatten für die Besorgung des Haushaltes und die Betreuung der Kinder verantwortlich sein, sofern beide einen Beruf ausüben.

Güterrechtliche Regelungen

«Die im ZGB vorgesehene Regelung, welche vor allem die ihren Mann überlebende Ehefrau stark benachteiligt, ist schon seit Jahrzehnten der eigentliche Anlass für zahlreiche Begehren, das Eherecht zu revidieren. Die Auflösung der Ehe durch Tod und die Auflösung durch Scheidung sind zwei verschiedene Fälle. Die Auflösung der Ehe durch Tod ist immer noch der Normalfall, für den im Gesetz eine befriedigende Lösung gefunden werden sollte, ohne dass die Ehegatten zu diesem Zweck einen Ehevertrag abschliessen müssen», schreibt der Verband zu Art. 207. «Der überlebende Ehegatte soll einen Anspruch darauf haben, möglichst in den bisherigen Verhältnissen weiter zu leben.» Der Verband schlägt deshalb vor, dass bei Auflösung der Ehe durch Tod der überlebende Ehegatte drei Viertel — oder nach einer anderen Variante — die ganze Summe seines eigenen Vorschlages und desjenigen des verstorbenen Partners erhalten soll. Bei Auflösung einer Ehe durch Scheidung soll jedem Ehegatten die Hälfte seines eigenen Vorschlages und die Hälfte des Vorschlages des Partners zustehen.

Bezüglich der Anwendungs- und Einführungsbestimmungen hält es der Verband für ausserordentlich wichtig, dass abgeschlossene Eheverträge ihre Gültigkeit behalten. «Diese Eheverträge bilden eine klare Willensäusserung der Parteien, die geschützt werden sollte.»